Marktgemeinde **Lustenau**

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lustenau vom 14.07.2021 über die Festlegung des geschlossenen Siedlungsgebietes im Sinne des Jagdgesetzes

Gemäß § 6 Abs 5. Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988 idgF, wird nach Anhörung der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Lustenau verordnet:

§ 1

Als geschlossenes Siedlungsgebiet im Sinne des Jagdgesetzes gelten jene Teile des Gemeindegebietes, in welchem sich wegen der dichten Bebauung und den damit verbundenen Störungen während des ganzen Jahres kein Schalenwild aufhält.

§ 2

Für den Bereich der Jagdgenossenschaft Lustenau erstreckt sich das geschlossene Siedlungsgebiet nach § 6 Abs 4 und 5 Jagdgesetz auf den in der Anlage (Lageplan des Marktgemeindeamtes Lustenau vom 06.12.2019) ausgewiesenen Bereich.
Während der Amtsstunden liegt die Verordnung samt Lageplan zur Einsicht im Marktgemeindeamt Lustenau, Rathausstraße 1, auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Kurt Fischer

Marktgemeinde Lustenau © AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter www.lustenau.at/amtssignatur

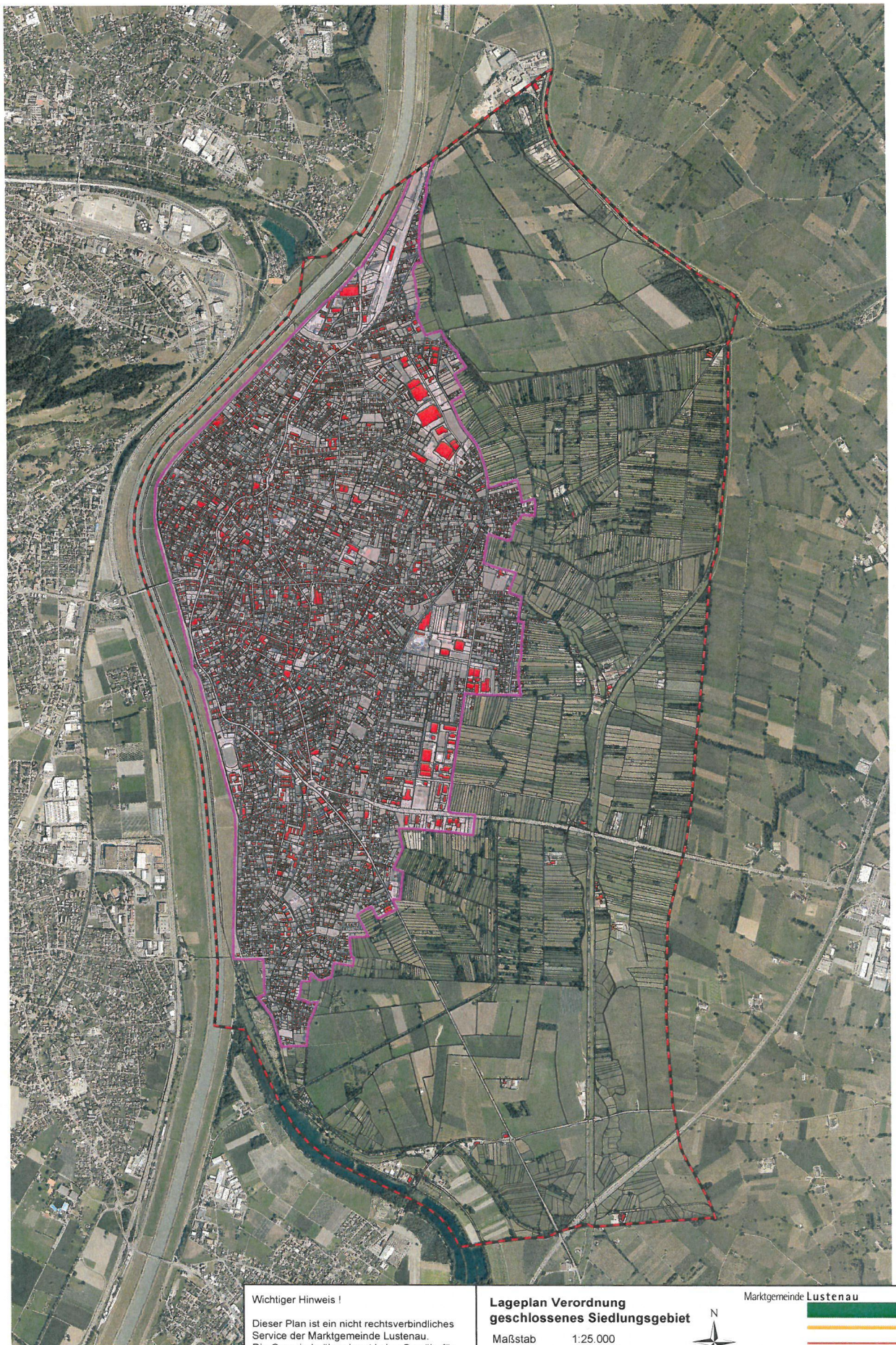

Wichtiger Hinweis !

Dieser Plan ist ein nicht rechtsverbindliches Service der Marktgemeinde Lustenau. Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Lageplan Verordnung geschlossenes Siedlungsgebiet

Maßstab	1:25.000
Datum	6.12.2019
Bearbeiter	Ing. Benno Kofler

N

Marktgemeinde Lustenau

Tel +43 5577 8181
www.lustenau.at

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter www.lustenau.at/amtssignatur